



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XII. Communication über solchen Punct mit den Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)



1650.  
Januar.

§. XII.

1650.  
Januar.

Fernere Con-  
sultation mit  
den Schwed-  
en über Ver-  
gleichung des  
Aufsages.

Die Sachsen-Altenburgischen Ge-  
sandten erhuben sich darauf, Sonntags  
den 17. Januarii, zu dem Präsidenten  
*Erskein*, um mit Ihm zu reden,  
wie doch aus dem betrübten Wesen  
zu gelangen seyn möchte, darin sich, was  
den punctum Restitutionis betrifft,  
jeho die zwey obitacula finden, 1.) die  
Ober-Pfälzische Sache, und dann  
2.) die *Clausula* das wegen des puncti  
*Restitutionis* die Abdankung und Ab-  
führung der Völker, wie auch Räu-  
mung der Festungen nicht aufzuhal-  
ten. 1c.

Des *Erskeins* Erklärung war, und  
zwar wegen des ersten, daß darin zwey ex-  
pedientia auf Schwedischer Seite vor-  
kämen, 1) daß die Sache auf jehigem  
Convent, ganz ausgelassen, oder 2.)  
gesetzt würde: Wegen der Ober-  
Pfalz und Grafschaft Cham ver-  
bleibe es, *ratione libertatis conscientie  
& Religionis*, bey dem Frieden  
Schluß und wäre deshalber in keinen  
*Terminum* gebracht. So viel aber zwey-  
tens vorgedachte *Clausulam* anreiche, so  
hätte man ja wohl auf Seiner Fürstlichen  
Durchlaucht denen Evangelischen gegebene  
Parole zu trauen, und es darbey zu  
lassen. 1c. Er hätte aber auch dem Werck  
ferner nachgedacht, und wäre es eine  
quinte (wie Er redete) daß man post  
verba: *Executionem* zu schreiten. 1c.  
diese Worte beyrucken solle: Damit  
die *Termini Exauclorationis & Eva-  
cuationis*, vermöge der Chur-  
Fürsten und Stände Herren Abge-  
sante, auf Dero inständiges gebüh-  
rendes Ansuchen und bewegliche  
*Remonstrirung* der allgemeinen Noth  
des armen Landsmannes gegebene  
Erklärung, nicht verzögert werde.

Die Altenburgischen Gesandten  
versetzten dagegen, daß quoad primum,  
weder die Kayserlichen noch die Chur-  
Bayerischen Gesandten dahin zu bringen  
wären, daß Sie ein oder das andere vor-  
geschlagene Mittel beliebten. So viel  
dann aber mehr gedachte *Clausulam* sa-  
lutarem de non differenda Exaucto-  
ratione anbelanget, so werde keiner in

Seiner Fürstlichen Durchlaucht Fürstlich  
Wort ein Mißtrauen setzen, man verhoffe  
dennoch, es würde Seiner Fürstlichen  
Durchlaucht nicht zuwieder seyn, solches  
klarlich in den Haupt-Receß zu bringen:  
Mit dieser Erklärung aber, so Er, der  
Präsident *Erskein*, jeho schriftlich ab-  
gelesen habe, wäre dem Werck nicht ge-  
hoffen, sondern vielmehr das gerade  
*contrarium* gesetzt, es solten nemlich  
die *Executiones* in puncto *Amnestiae  
& Gravaminum* in den gesetzten dreyen  
Terminen also ergehen, damit die  
*Exaucloratio* und *Evacuatio* nicht ge-  
hindert würde. Daß also solche Parole  
gleichsam wieder zurück genommen würde.  
Selbige redeten dabey dem *Erskein* auf  
das beweglichste zu, Er möchte doch be-  
denken, daß den Evangelischen Ständer  
durch solchen Aufenthalt mehr geschadet,  
als geholfen würde; Er solle erwegen,  
daß der Römische Kayser sich aller Wieder-  
rede begeben, und dem Collegio Depu-  
tatorum, vermittelst des Preliminar-  
Recessus, die Decision und Erörterung  
der *Execution* anheim gestellt habe, dar-  
ein auch Schwedischer Seits verwilliget,  
und ausdrücklich gesetzt worden sey, daß  
weder von der Römischen Kayserlichen  
Majestät noch jemand andern einiger  
Einhalt geschehen solle. Dennoch aber  
wollten Seine Fürstliche Durchlaucht,  
was die Deputirten schlossen, nicht ge-  
nehm halten, sondern gleichsam die Revi-  
sion und das Arbitrium haben.

*Erskein* replicirte: Sie hätten  
Schwedischer Seits lange gnug gebeten,  
wolle es ferner woll bleiben lassen und  
nunmehr eine andere Resolution fassen.  
Jene führten ihm hingegen mit vielen be-  
weglichen Zureden, den grossen Jammer,  
darin Chur-Fürsten und Stände mit ih-  
ren Unterthanen, insonderheit auch Evan-  
gelischen theils, begriffen, zu Gemüthe, daß  
auch eben die Evangelischen Ihrer König-  
lichen Majestät so hohe Satisfaction mit  
Land und Leuten, auch grossen Sum-  
men Geldes (indeme der Militiæ Satis-  
faction-Gelder zum meisten Theil die  
Evangelischen betreffen) gegeben und noch  
geben. Menschen-Blut würde vor Gott  
hoch



1650.  
Januar.

hoch geachtet, und von denjenigen schwere Rechenſchaft einmahl gefordert werden, die zu deſſen Vergieſſung Urſach gäben.

Alle: Sie wolten das Blut auf ſich nehmen, wüſten wohl, daß Gott ein gerechter Gott wäre, gegen dem Sie es zu ver-

antworten hätten. Sie müſten allerley hören, achteten es aber nicht, wie Sie auch nach geſchloſſenem Prager-Frieden hätten thun müſſen.

Und alſo ſchieden die Altenburgiſchen mit groſſer Betrübniß von ihm.

1650.  
Januar.

## § XIII.

Chur-Sächſiſche Beſchwerung über die fortwährende Schwediſche Einquartierung.

Eben deſſelben Nachmittags, war von dem Schwediſchen Generaliſſimo den ſämmtlichen Reichs-Deputierten, um 3. Uhr eine Audienz verwilligt, indeme Chur-Sachſen, laut derer ſub N. I. & II. hier anliegenden Schreiben, hefftige Beſchwerung geführt hatte, daß die Schweden annoch beſtändig die Einquartierung in deſſen Landen continuirten, ohneachtet der Chur-Fürſt ſeine völliſte Ratom der Satisfactions-Gelder zu präſtiren ſich anerböthen habe. Ob nun wohl die Deputati alle gehöhrige Vorſtellung deſwegen dem Generaliſſimo thaten, ſo hatte es doch wenig Effect, wie ab dem ſub

N. III. anliegenden, von dem Chur-Maynziſchen Directorio verfaſſten Protocoll, ſondern auch aus des Generaliſſimi an Chur-Sachſen ſchriſtlich ertheilten Antwort, ſub N. IV. in mehrern zu vernehmen ſtehet. Worbey als etwas beſonders angemercket wurde, daß der Generaliſſimus, auf den Ihm geſchehenen Vortrag, dießmahl mit dem Erſcheinſich unterredet und einen Abtritt genommen, da ſonſt derſelbe allemahl, auf die Ihm gethane Propositiones, in continenti ſeine Erklärung zu thun gewohnt gewefen.

## N. I.

Diſt. Norimb. d. 7.  
Jan. A. 1650.  
per Mogunt.

Chur-Sächſiſches Schreiben an den Convent, wegen der fortwährenden Schwediſchen Exactionen.

Von Gottes Gnaden Johann Jörg, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. Chur-Fürſt.

Unſern günſtigen auch gnädigſten Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, auch Hochgelehrte Lieben beſondere.

N. I.  
Chur-Sächſiſches Schreiben an den Märburgiſchen Convent wegen der Schwediſchen Exactionen.

Die Herren und Ihr habt Euch zuruck wohl zu erinnern; was unter und bey denen langwährigen Friedens-Handlungen in Weſtphalen voriger Jahre, wegen ehefter Befreyung des ermüdeten Vater-Landes Teutſcher Nation von der Laſt allerſeits Kriegs Vöcker, in Berathſchlagung kommen, und endlich dahin geſchloſſen, daß man Ihro Kayſerlichen Majestät Dero Immediat-Vöcker in Deroſelben Erb-Königreich und Lande verwieſen, Chur-Bayerns Liebden Kriegs-Heer den Bayriſchen Crayß zugetheilet, zu Abdank- und Wegbringung aber der Königlich-Schwediſchen Vöcker eine dermaſſen hohe Summa Gelds, theils baar, theils auf Termine abzutragen gewilliget, dergleichen in Historien Teutſchlands vielleicht nicht zu finden ſeyn dörfte, alles zu keinem andern Ende und keiner andern Heffnung, denn daß man der hart drückenden Kriegs-Vöcker auf abgeredete gehandelte Zeit und Maas ohnfehlbar loß werden, und ſich daraus nach und nach um etwas würde erhohlen können; Darum auch und zu mehrer deſſen Vergewifferung die Termin zu baarer Erlegung, Zweyter Theil.

E 2

oder